

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	15.02.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	24.03.2022

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion im Rat "Impf- und Testangebote für Obdachlose, Wohnungslose, Menschen ohne Papiere und Geflüchtete in Sammelunterkünften" (AN/0074/2022)

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Welche Möglichkeiten der kostenlosen Testung bietet die Stadt den oben aufgeführten Personengruppen?

Antwort der Verwaltung:

Jede Person aus den genannten Personengruppen hat die Möglichkeit, sich bei einem lokalen Corona-Testzentrum kostenlos mit einem Bürgertest auf Covid-19 testen zu lassen.

Darüber hinaus stellt die Stadt Köln mit Beschluss des Krisenstabes vom 03.12.2021 in Kontakt- und Beratungsstellen, Tagesangeboten sowie in Mehrbett-Unterbringungssystemen nach Ordnungsbehörden- (OBG) und Sozialrecht (§§ 67 ff. SGB XII) für Menschen in Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit vorerst bis zum 28.02.2022 die Finanzierung von Schnelltests beim Betreten der Angebote gegenüber den Leistungsträgern und Anbietenden sicher, soweit diese nicht anderweitig abgerechnet werden können.

Für von der Stadt untergebrachte Geflüchtete steht auch der Bürgertest nach § 4 a i.V.m. § 1 Abs.1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) als kostenlose Corona-Testmöglichkeit überall in der Stadt zur Verfügung. Darüber hinaus werden alle Kinder und Jugendlichen unter den Geflüchteten, welche eine Kita, eine Schule oder andere Bildungseinrichtung besuchen, dort regelmäßig und kostenlos auf Covid-19 getestet. Auch Geflüchtete, welche eine Arbeitsbeschäftigung haben, werden dort häufig kostenlos vom Arbeitgeber getestet. Gesundheitlich beeinträchtigte Personen haben den gleichen Zugang zu kostenlosen Test und werden darüber hinaus im Rahmen ihrer ärztlichen Behandlung getestet.

Wenn sich in einer Unterkunft eine Person infiziert hat, die weitere nicht klar eingrenzbare Sozialkontakte hatten, wird vom Gesundheitsamt eine kostenlose Testung aller Bewohner*innen der Unterkunft vorgenommen.

Für Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung - in Unterkünften mit Gemeinschaftssanitär und/ oder -küchen -, ist in § 8 Abs.1 Corona-Quarantäne und Test-Verordnung NRW vorgeschrieben, dass die dort Untergebrachten mindestens einmal in der Woche getestet werden sollen. Es liegt ein Beschluss des Krisenstabes vom 21.01.2022 zur Finanzierung eines mobilen Teams vor, welches die 14 von der Regelung betroffenen Standorte im festen Turnus anfährt und dort allen Untergebrachten einen Schnelltest anbietet. Die Auftragsvergabe erfolgt derzeit.

2. Welche Kosten würden entstehen, wenn man kostenlose Tests in den Unterkünften der von der Stadt untergebrachten Personengruppen zur Verfügung stellen würde?

Antwort der Verwaltung:

Die coronabedingten Mehrausgaben für das Testangebot in Kontakt- und Beratungsstellen, Tagesangeboten sowie in Mehrbett-Unterbringungssystemen werden für den Zeitraum ab 03.12.2021 bis zum 28.02.2022 mit bis zu 324.000 € Euro kalkuliert.

Für die regelmäßigen Schnelltests für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften werden coronabedingte Mehrausgaben in Höhe von maximal 98.670 Euro / Quartal veranschlagt.

3. Gibt es in Köln eine ähnliche Einrichtung wie die „Schnellteststation für Bewohner der kommunalen Unterkünfte“ der Stadt Düsseldorf, und wenn nicht, warum?

Antwort der Verwaltung:

Nein, eine solche Einrichtung existiert in Köln nicht. Es wird auf die in Frage 1 genannten dezentralen lokalen Corona-Testmöglichkeiten für die Personengruppen verwiesen.

4. Gibt es Angebote, sich impfen und testen zu lassen, für Menschen ohne Papiere in Köln?

Antwort der Verwaltung:

Für die Testungen in einem Bürgertestzentrum muss die Identität immer anhand eines Ausweisdokuments nachgewiesen werden. Hierbei geht es darum, dass der Testnachweis zertifiziert einer Person zugeordnet werden kann.

Bei Personen, die glaubhaft machen, dass sie keine Ausweispapiere vorlegen können, haben die Bürgerteststellen die Möglichkeit eigenständig zu entscheiden, ob eine Testung durchgeführt wird. Generell ist es möglich, Ausnahmen zu machen, da eine Testung andernfalls nicht möglich wäre.

Alle Personen, die keinen Identitätsnachweis vorweisen können, haben die Möglichkeit, sich im Testzentrum am Neumarkt testen lassen. Dort erfolgt der Nachweis des Testergebnisses bei fehlendem Identitätsnachweis über ein sog. „Festival-Bändchen“. Das Ergebnis ist dem Träger dieses Bändchens somit eindeutig zuzuordnen.

Impfangebote bspw. gegen SARS-CoV-2 werden durch den Mobilen Medizinischen Dienst (MMD) auch ohne Vorlage eines Identitätsnachweises gemacht. Menschen ohne Papiere können Impfungen ebenfalls bei der „Malteser Migranten-Medizin“ in Anspruch nehmen.

Auch in der Impfstelle im Gesundheitsamt sowie der Impfstelle an der Lanxess-Arena werden keine Personen abgewiesen. Für eine offizielle Dokumentation der Impfung ist jedoch die Vorlage eines Identitätsnachweises erforderlich – soweit der Betroffene nicht persönlich bekannt ist.

5. In der Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion „Impfungen von Obdachlosen, Wohnungslosen und Geflüchteten mit Johnson & Johnson und aufsuchende medizinische Versorgung (zu AN/1781/2021)“ vom 05.10. heißt es, dass man sich derzeit noch abstimme, in welcher Form die Booster-Impfung bei wohnungslosen Menschen erfolgen könne. Wie ist der aktuelle Stand bei den Impfungen von wohnungs- und obdachlosen Menschen?

Antwort der Verwaltung:

Am 01. und 08.12.2021 hat diese Personengruppe ein Impfangebot mit einem mRNA-Impfstoff unterbreitet bekommen, das auch gut angenommen wurde.

Aufgrund der aktuellen Impfempfehlung ist ein erneutes Impfangebot im März 2022 erneut mit einem mRNA-Impfstoff in Vorbereitung.